

Allgemeine Mietbedingungen für E-Bikes

1. Vertragsverhältnisse

Die Firma Veloatelier Wimmis GmbH tritt als Vermieterin auf. Der Vertrag wird zwischen der Vermieterin einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossen.

2. Preise

Es gelten die bei Abschluss des Mietvertrags gültigen Preise gemäss Preisliste der Vermieterin.

3. Mindestalter und Führerausweis

E-Bikes werden grundsätzlich an Personen ab 14 Jahren vermietet. 14- und 15-jährige Personen müssen über einen Führerausweis für Mofas verfügen und in Begleitung einer erwachsenen Person sein. Ab 16 Jahren ist bei E-Bikes mit Motorenunterstützung bis 25 km/h kein Führerausweis notwendig.

4. Übernahme E-Bike und Zubehör

Der Mieter übernimmt das E-Bike sowie allfälliges Zubehör wie Akku, Schlüssel, Tasche, Velohelm etc. in betriebs sicherem und sauberem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin bei Übernahme des Materials mitgeteilt werden.

5. Sachgemässer Gebrauch

Der Mieter ist verpflichtet, E-Bike und Zubehör sachgemäss und sorgfältig zu gebrauchen. Der Mieter ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder aus unsachgemäsem Gebrauch des E-Bikes bzw. des Zubehörs ergeben. Die Nutzung zu Rennzwecken bzw. eine rennmässige Fahrweise sind untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Befahren von unbefestigten Wegen (Singletrails), ausser mit E-Mountainbikes.

6. Velohelm

Bei E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h wird das Tragen eines Velohelms unbedingt empfohlen. Bei E-Bikes mit Tretunterstützung bis über 25 km/h ist das Tragen eines Velohelms obligatorisch.

7. Verlängerung des Mietverhältnisses

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern.

8. Rückgabe E-Bike und Zubehör

Der Mieter ist verpflichtet, das E-Bike sowie sämtliches Zubehör der Vermieterin zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

9. Haftung des Mieters

Bei Beschädigung des E-Bikes bzw. des Zubehörs durch unsachgemässen Gebrauch oder durch Unfall haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden, Verlust oder Diebstahl für den Wiederbeschaffungswert.

10. Versicherung

Versicherung ist Sache des Mieters. Mit Abschluss des Mietvertrages bestätigt der Mieter, über eine ausreichende Versicherungsdeckung für die Risiken zu verfügen, welche die Fahrt mit dem E-Bike mit sich bringt. Das Befahren sämtlicher Strassen und Wege erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung ab.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Mietort. Das Mietverhältnis untersteht Schweizerischem Recht.